

Topas GmbH – Re-Export-Erklärung

Version V1.1, 09.08.2024

Mit Artikel 12g der EU-Verordnung 833/2014 (Stand vom 23.02.2024) ist die Topas GmbH verpflichtet in Verträgen über den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien in Drittländer eine Klausel aufzunehmen, die die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich untersagt. Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennt der Vertragspartner der Topas GmbH zusätzlich die aktuell gültige Re-Export-Erklärung an.

Die Re-Export-Erklärung beinhaltet folgende Elemente:

(1) Der [Einführer/Käufer] verkauft, exportiert oder re-exportiert weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Abkommen geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen.

(2) Der [Importeur/Käufer] bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(3) Der [Importeur/Käufer] richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.

(4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Abkommens dar, und der [Exporteur/Verkäufer] ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) Beendigung dieses Abkommens; und

(ii) eine angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe von der Schwere der Pflichtverletzung abhängig ist.

(5) Der [Importeur/Käufer] unterrichtet den [Exporteur/Verkäufer] unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3), einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der [Importeur/Käufer] stellt dem [Exporteur/Verkäufer] innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung solcher Informationen, Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) zur Verfügung.

Unterschrift:



Dr.-Ing. Claudia Jahn-Wolf

Geschäftsführung

TOPAS GmbH
Technologie-orientierte Partikel-,
Analysen- und Sensortechnik
Gasanstaltstraße 47
01237 Dresden
Germany
Tel.: +49 (351) 21 66 43-0
Fax: +49 (351) 21 66 43 55

